



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit,  
Soziales, Pflege und Transformation  
Herr Michael Hüttner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/4729**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

zu Vorlage 18/4587

27. Oktober 2023

## 21. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 12. Oktober 2023

hier: TOP 8: Sprachniveau C1 bei ausländischen Erzieherinnen und Erziehern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Michael,*

der Tagesordnungspunkt 8 „Sprachniveau C1 bei ausländischen Erzieherinnen und Erziehern“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 12. Oktober 2023 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung und insbesondere in der Sicherstellung von Rechtsansprüchen stehen wir vor großen Herausforderungen. Denn der Bedarf an Betreuungsplätzen - und damit auch an Fachkräften - ist in den vergangenen Jahren insgesamt deutlich gestiegen. Der Fachkräftemangel ist bundesweit und über nahezu alle Branchen hinweg spürbar.

Gemeinsam mit allen Verantwortungsträgern setzt sich das Land dafür ein, Wege im Umgang mit dem Fachkräftemangel sowie Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften zu entwickeln.

Exemplarisch sind an dieser Stelle zwei der zuletzt getroffenen und flächendeckend wirkenden Maßnahmen zu nennen: Die Fachkräftekampagne „Werde Erzieherin oder Erzieher.“, mit der das Land Rheinland-Pfalz seit 2022 die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Suche nach Fachkräften unterstützt sowie das Aktionsforum Fachkräftesicherung und -gewinnung, in dessen Rahmen ein Kompendium



erarbeitet wurde, das kurz- und mittelfristige Maßnahmen enthält, die zu einer Verbesserung der aktuellen Situation beitragen.

Neben dem aktiven Werben um Nachwuchskräfte und Quereinsteigende ist es wichtig, bestehende Potenziale zu nutzen und Fachkräften aus dem Ausland bei entsprechender Qualifikation schnell die Möglichkeit zu eröffnen, in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder eine Tätigkeit aufzunehmen.

Sprachkenntnisse sind eine Grundvoraussetzung für die Arbeit in pädagogischen Einrichtungen wie Kitas. Die professionelle pädagogische Gestaltung von Interaktionsprozessen ist z. B. zentrales Element der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kitas, um darin Bildungsprozesse, insbesondere auch solche der Sprachbildung, zu initiieren. Gleichzeitig lernen ausländische Fachkräfte die deutsche Sprache und insbesondere die Fachsprache nicht nur im Sprachkurs, sondern auch und gegebenenfalls sogar besser im sogenannten Sprachbad, d. h. die Sprachkenntnisse werden im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und auch mit den Kindern weiterentwickelt. Die Erstsprache der Personen mit ausländischen Abschlüssen stellt zudem eine Bereicherung für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder dar – sie bietet Identifikations- und Integrationspotenzial, zumal auch die Kinder und ihre Familien nicht mehr notwendig nur deutschsprachig sind.

Die aktuelle Fachkräftevereinbarung verweist daher lediglich auf das C1-Niveau im Kontext des Anpassungslehrgangs an Fachschulen. Das hängt mit dem Anerkennungsverfahren zusammen, ist aber keine Voraussetzung, um in der Kita zu arbeiten. Die Fachkräftevereinbarung legt für die praktische Tätigkeit in einer Einrichtung kein Sprachniveau fest, der Träger muss sich jedoch von der persönlichen Eignung der Person überzeugen. Dies umfasst auch die Kenntnisse der deutschen Sprache.

Sobald ein Beruf reglementiert ist, ist eine Anerkennung des Abschlusses durch eine Behörde erforderlich. Im Falle des Berufs der Erzieherin/des Erziehers oder der Heilpädagogin/des Heilpädagogen, handelt es sich um einen solch reglementierten Beruf.

Fachkräfte die einen Berufsabschluss besitzen, der sie im Ausland zur Arbeit als Erzieherin/Erzieher oder Heilpädagogin/Heilpädagoge qualifiziert, können diesen Abschluss in Rheinland-Pfalz anerkennen lassen, um z. B. in einer rheinland-pfälzischen Tageseinrichtung für Kinder zu arbeiten. Für die Anerkennung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz zuständig. Das Anerkennungsverfahren findet



seine gesetzliche Rahmung in der Landesverordnung über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge vom 22. April 2016 (ErzHeilPädBefAnerkV RP 2016) sowie im Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz (BQFGRP). Das Anerkennungsverfahren wird in der Regel innerhalb von drei Monaten entschieden (§ 13 Abs. 3 BQFGRP).

Laut Landesverordnung müssen Personen, deren ausländische Berufsqualifikation nach dieser Verordnung anerkannt werden soll, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen (§ 3 Abs. 1 ErzHeilPädBefAnerkV RP 2016). Ein formaler Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus in Deutsch ist nicht zwingende Voraussetzung. Nur im Zweifel ist auf einen formalisierten Nachweis zu bestehen. Solche Zweifel wären z. B. gegeben, wenn der Träger einer Einrichtung sich trotz In-Augenscheinnahme der betreffenden Person nicht sicher ist, ob sie mit ihrem Sprachniveau die Anforderungen des Berufs erfüllen kann. Hier lässt die Verordnung einen Nachweis „insbesondere“ auf C1-Niveau zu. Damit ist deutlich, dass grundsätzlich auch andere Nachweisformen als geeignet eingestuft werden können, der Nachweis des C1-Niveaus aber eben ein besonders geeigneter Nachweis ist.

Bei den in der Fachkräftevereinbarung genannten Bachelor- oder Masterabschlüssen ist eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK (ZAB) erforderlich. Für diese Personen ist der Nachweis eines Sprachniveaus nicht zwingend. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder muss sich in seiner Rolle als Arbeitgeber jedoch auch hier davon überzeugen, dass die Fachkraft über die für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Kompetenzen verfügt. Diese sind fachlich sowie persönlich. Zu den persönlichen Kompetenzen der Fachkraft zählen auch deren sprachliche Fähigkeiten, die der Funktion angemessen sein müssen.

Aufgrund der im „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ festgelegten Definitionen der Sprachniveaus, wäre auch die Nennung des Sprachniveaus B2 im Rahmen der ErzHeilPädBefAnerkV denkbar und für eine fachlich gute Arbeit in pädagogischen Einrichtungen wie Kitas ausreichend, da sich die Fachkräfte die deutsche Sprache, insbesondere die Fachsprache, im Arbeitsalltag weiter aneignen.



Vor diesem Hintergrund könnte die Landesverordnung (ErzHeilPädBefAnerkV) entsprechend angepasst und das Sprachniveau auf B2 deklariert werden. Voraussetzung dafür sind jedoch die entsprechenden Impulse aus der Praxis, insbesondere solche von Trägern von Einrichtungen, die ausländische Fachkräfte auf dem Qualifikationsniveau von Erzieherinnen / Erziehern und Heilpädagoginnen / Heilpädagogen beschäftigen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück